



Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen

8934 Altenmarkt bei St. Gallen, Altenmarkt 2
Bezirk Liezen
www.altenmarkt-enns.at



Barbara Fuxjäger

Amtsleitung

Bau- und Standesamt

Tel: 03632 306-210

Fax: 03632 306-14

E-Mail: gde@altenmarkt-st-gallen.gv.at
fuxjaeger@altenmarkt-st-gallen.gv.at

Altenmarkt, am 04.07.2024

GZ: 131-9/4-2024

Betrifft: Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen, Altenmarkt 2, 8934 Altenmarkt bei St. Gallen
*Baubehördliches Bewilligungsverfahren gem. §§ 19, 22 Abs. 1 Stmk. BauG,
Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBl. 59/1995 idgF.*
Wohnhaus Altenmarkt 192 – thermische Sanierung
Liegenschaft Grundstück Nr. 137/22 EZ 301 KG 67101 Altenmarkt - Bauverhandlung

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 16.05.2024 hat die Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen, 8934 Altenmarkt bei St. Gallen, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (Stmk. BauG) idgF. **um Erteilung der Baubewilligung zwecks Bauvorhaben – Wohnhaus Altenmarkt 192 – thermische Sanierung, auf dem Grundstück 137/22 EZ 301 KG 67101 Altenmarkt, in 8934 Altenmarkt bei St. Gallen, angesucht.**

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Mittwoch, den 07.08.2024, um 09:45 Uhr

**an Ort und Stelle, Gemeindewohnhaus Altenmarkt 192
8934 Altenmarkt bei Sankt Gallen**

anberaumt.

Für den Bauwerber:

Es sind die Planunterlagen auf einem Tisch / Wand oder einem sonstigen geeigneten Platz so vorzubereiten, dass eine Einsichtnahme für alle Beteiligten unter Einhaltung des erforderlichen Abstandes bzw. der einzuhaltenden Maßnahmen möglich ist.

Verhandlungsleiter: Vizebürgermeister Wolfgang Jauk

Protokollführung: AL Barbara Fuxjäger

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

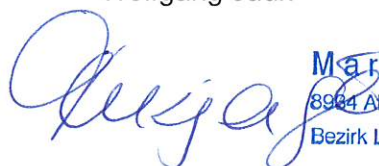
Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten und nach telefonischer Terminvereinbarung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Der Vizebürgermeister

Wolfgang Jauk



Marktgemeinde

8904 Altenmarkt bei St. Gallen 2

Bezirk Liezen Tel. 03632 306

i.A. Barbara Fuxjäger